

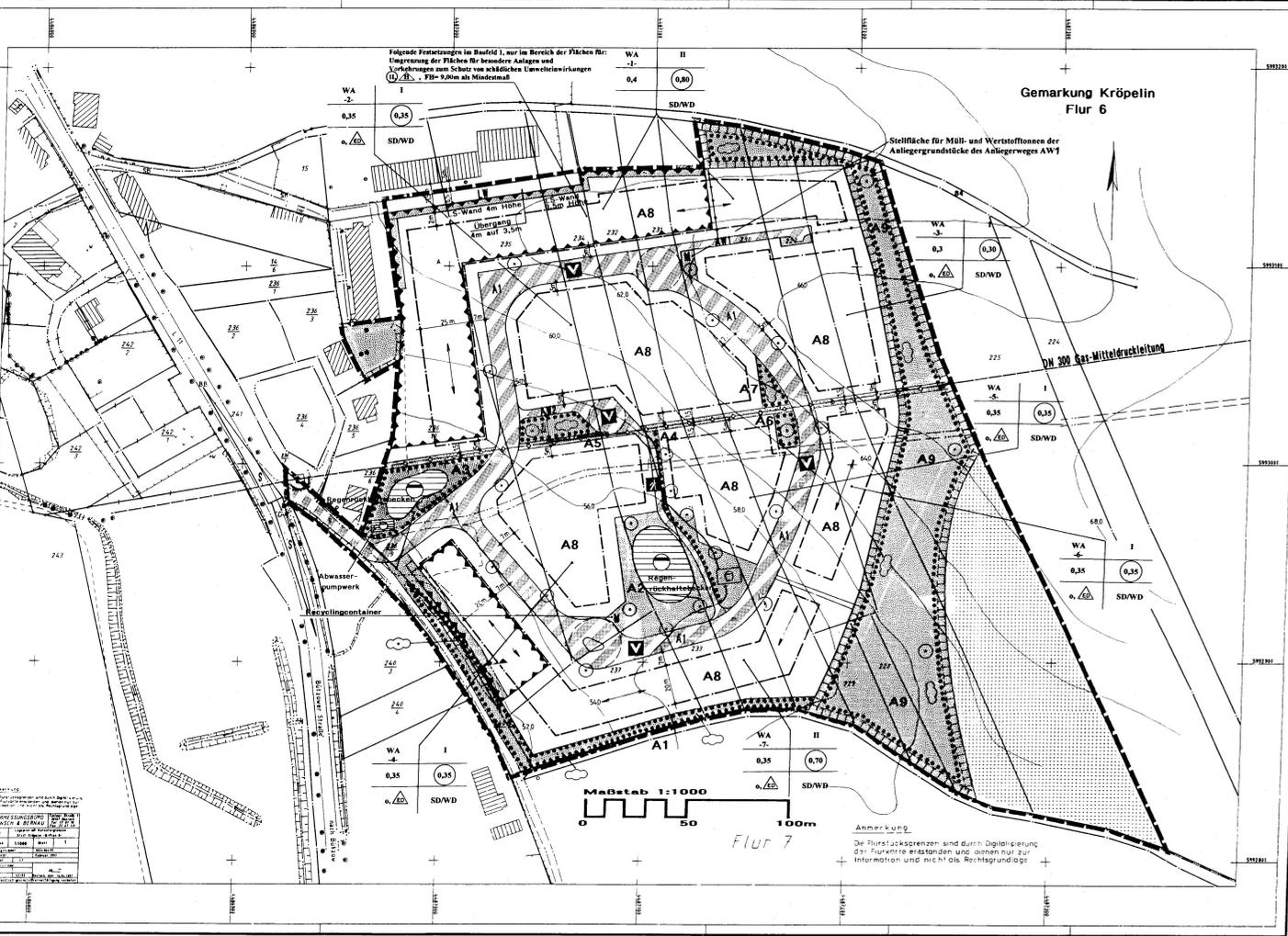
STADT KRÖPELIN SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „QUADDEL BARG“

(östlich der Bützower Straße, L11/ südlich der Bahnstrecke Rostock - Wismar)

PLANZEICHNUNG TEIL A

Vorzeichner Bebauungsplan gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 3 BauGB unter Beachtung des Investitionsrechnungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 152), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnflächen vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baulinien und die Darstellung der Baulinien (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZ. V. 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58)



PLANUNGSSTAND NOVEMBER 1998
Änderungen und Ergänzungen gemäß Beitragsbeschluss vom 29.09.1998

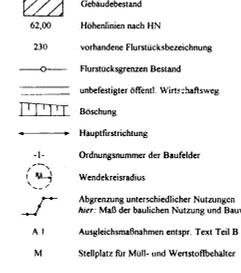


PLANZEICHNERKLÄRUNG

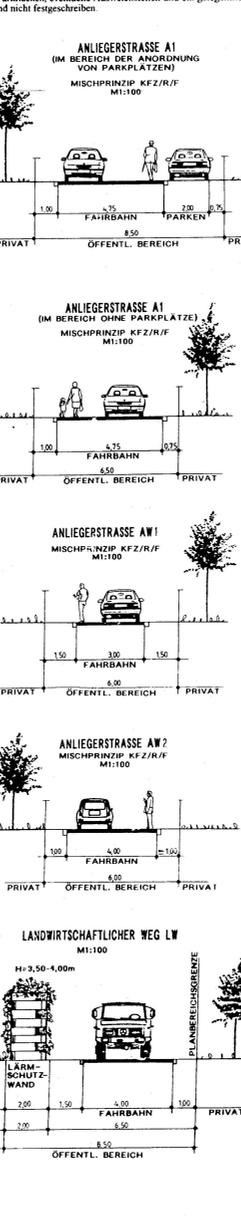
(gemäß Planzeichnungsverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
WA	- ALLG. WOHNGEBIET -	§ 4, BauNVO
04	Grundflächenzahl	§ 19, Abs. 1, BauNVO
08	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß	§ 20, Abs. 2, BauNVO
1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (+ ausgeh. DG)	§ 20, Abs. 1, Nr. 2, BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse (+ ausgeh. DG), zwingend	§ 20, Abs. 1, BauNVO
PH	als Mindestmaß	§ 16, BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22, Abs. 4, BauNVO
e	geschlossene Bauweise	§ 22, Abs. 4, BauNVO
△	Baugrenze	§ 23, BauNVO
△	mit Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 23, BauNVO
△	mit Hausgruppen zulässig	§ 23, BauNVO
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9, Abs. 1, Nr. 11, BauGB
—	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung	§ 9, Abs. 1, Nr. 11, BauGB
Hinweis:	Die Aufteilung der öffentl. Verkehrsfäche, insbesondere hinsichtlich der Anordnung der öffentl. Parkflächen, ev. Ausweistellen und eines geeigneten Fahrbahnverlaufs sind nicht festgeschrieben. Verkehrsberuhigter Bereich (Geschwindigkeit/dämpfung 30km/h)	
—	Fußgängerbereich	
—	Zweckbestimmung Abwasser	
—	Abwasserpumpwerk bzw. Regenklärbecken	
—	Eintritt in die Planzeichnung	
—	unterirdische Leitungen	Bezeichnung der Leitungsart sh. Planzeichnung
—	öffentliche Grünflächen mit folgender Zweckbestimmung	
—	Spielplatz	
A	Fläche für grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen	
—	Flächen für die Landwirtschaft	
—	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
—	Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen	
—	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung	
—	Anpflanzung von Bäumen	Pflanzbindungen entsprechend § 9 Abs. 1, Nr. 24 und Abs. 6, BauGB
—	Anpflanzung von Sträuchern	
—	sonstige Bepflanzungen	
—	Erhaltung von Sträuchern	
—	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
—	begrenzte Lärmschutzwand + Ausschluss von Nutzungen ab. Text Teil B Fax. 5	
—	Sichtdreieck	
—	mit Leistungrecht zu belastende Flächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 21 und Abs. 6, BauGB)	
—	Baugestaltung (§ 86 LbauO MV)	
—	Walndach	
—	Satteldach	
—	Nutzungsschablone	
—	Baugebiet	
—	Ordnungsnummer der Baufelder	
—	Grundflächenzahl	
—	Geschoßflächenzahl	
—	Bauweise	
—	Dachform	
—	Grenze des städtebaulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9, Abs. 7, BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



REGELPROFILE



TEXT TEIL B

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

I. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BaunVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BaunVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO unzulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Zulässigkeit von Kleinstanlagen als Nebenanlagen wird entsprechend § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Zur Realisierung eines zusätzlichen lärmschutztechnischen Abschirmeffektes für weitere Baufelder ist im Bereich des Baufeldes 1, welcher als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gekennzeichnet ist, eine Bauweise mit zwei Vollgeschossen und einer Firsthöhe von mindestens 9 m über dem mittleren Höheniveau der Baugrundstücke zugeordnet. Verkehrsfäche zugrundevornehmend (16 und § 20 BauNVO).

Im Baufeld 1 ist das zweite Vollgeschoss mit dem Dachraum zulässig.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Ein Überschreiten der Baugrenzen bis 1,20 m mit Gebäudeteilen, wie Balkone, Erker o.ä. ist zulässig (§ 23 Abs. 2 BauNVO).

4. Hauptversorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Die verkehrstechnische Erschließung des Wohngebietes erfolgt mit Anliegerstraßen und -wegen, die im Mischprinzip errichtet sind. Im gesamten Planbereich wird eine Geschwindigkeitbegrenzung von 30 km/h festgesetzt.

Zu der den Planbereich kreuzenden Gas-Mitteldruckleitung wird ein beidseitiger 1,5 m breiter Sicherheitsstreifen, als öffentlicher Grünstreifen festgesetzt.

Die Trinkwasserversorgung kann durch Anschluß an eine vorh. Wasserleitung in der Bützower Straße sichergestellt werden. Diese vorh. Leitung ist dabei auf ca. 100 m zu erneuern.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Die Ableitung des anfallenden baulichen Schmutzwassers erfolgt im Planbereich über den Schmutzwasserkanal bis zu einer Pumpstation und außerhalb des Planbereiches über eine Druckrohrleitung bis zum Anschlußpunkt an das öffentliche Netz in ca. 400 m Entfernung.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zur Einhaltung der schallschutztechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete bzw. entsprechend DIN 4109, werden in Teilbereichen der Baufelder 1 und 7, Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausgewiesen und folgende Festsetzungen zugeordnet:

- für den gekennzeichneten Bereich im Baufeld 1 (Lärmschutzmaßnahmen Emissionssituation „Gewerbetärm aus nächstgelegendem Technik-Unterwerk“):
 - Realisierung einer Reibbahnabdeckung mit einer Firsthöhe von mind. 9 m über dem mittleren Höheniveau der dem Baugrundstück zugeordneten Verkehrsfläche als Abschirmung der südlichen Baufelder.
 - Kenntzeichnung in der Planzeichnung.
 - Errichtung einer Lärmschutzwand von 3,5 bis 4,0m Höhe zum Schutz der Räume im Erdgeschoß und der Freizeiträume des Baufeldes 1 im angrenzenden öffentlichen Grünstreifen hinter Baufeld 1 (d.h. nord-westlich davon).
 - Für Außenbereiche von Aufenthaltsräumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen die sich nach Tabelle 8 DIN 4109 für den Lärmgrenzbereich III ergebenden Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten.
- für den gekennzeichneten Bereich im Baufeld 7 (Lärmschutzmaßnahmen Emissionssituation „Verkehrslärm der Landstraße L11“):
 - Errichtung einer Lärmschutzwand von 3,5 bis 4,0m Höhe zum Schutz der Räume im Erdgeschoß und der Freizeiträume des Baufeldes 7 im angrenzenden öffentlichen Grünstreifen hinter Baufeld 7 (d.h. westlich davon).
 - Für Außenbereiche von Aufenthaltsräumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen die sich nach Tabelle 8 DIN 4109 für den Lärmgrenzbereich III ergebenden Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten.

II. Grünflächenfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

6. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf Grund des § 1 des ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.1992 (GOVBl. MV, S. 3), i. V. m. § 8 Bundesnaturschutzgesetz, werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt:

A1

Am östlichen Grenze des Bebauungsplangebietes erfolgt die Anlage einer Heckenpflanzung auf einer Breite von 5,00 m und einer Länge von 140,00 m. Die Anpflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen und im mindestens dreifach analogen. Es handelt sich um eine auflockere, strukturierte Hecke mit Überhältern, welche die Sichtbeziehung nach Westen nicht unterbricht.

(genau Lage und Ausweisung sh. Planzeichnung, genaue Festsetzung der Nutzungsbepflanzungen sh. Textliche Festsetzungen „Gebäudewahl und -qualität“ sh. „Planvorgaben für neu anzupflanzende Hecken, Baumgruppen und Baumarten“)

A2

Die vorhandene Ackerhoffnung wird saniert und naturnah hergerichtet. Die sich abgelagerten Sedimente werden ausgegabt, es werden Flachwasser- und Tiefwasserbereiche geformt. Durch den Anbruch eines Regenwasserlaufes und eines Abflusses wird aufgrund einer vorgeplanten Abfuhr ein kontinuierlicher Minderwasserzustand gesichert. Die Flachwasserbereiche am westlichen Ufer sind mit einer Uferböschung von 1:5 anzulegen.

A3

Nördlich der Einfahrt zum Bebauungsplangebiet erfolgt auf momentan bewirtschafteter Ackerfläche die Anlage einer Baumgruppe mit einer Hecke als Baumbebauung und angestrichen Extrastandort (genau Lage und Ausweisung sh. Planzeichnung, genaue Festsetzung der Nutzungsbepflanzungen sh. Textliche Festsetzungen „Gebäudewahl und -qualität“ sh. „Planvorgaben für neu anzupflanzende Hecken, Baumgruppen und Baumarten“)

A4

Es werden 12 mittelgroße Bäume zwischen dem Baufeld 4 und 5 auf der Seite entlang des Verbindungsweges gepflanzt. Je Baum wird eine aufgewertete Fläche von 15m² zugewiesen. Dies ergibt für 12 Bäume eine Fläche von 180m².

A5

Südlich des Baufeldes 2, nördlich der Gaststr., wird eine mittelgroße Hecke mit einheimischen standortgerechten Gehölzen gepflanzt.

(genau Lage und Ausweisung sh. Planzeichnung, genaue Festsetzung der Nutzungsbepflanzungen sh. Textliche Festsetzungen „Gebäudewahl und -qualität“ sh. „Planvorgaben für neu anzupflanzende Hecken, Baumgruppen und Baumarten“)

A6

Nördlich des Baufeldes 5, südlich der Gaststr. wird eine strukturierte Gehölzpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen.

(genau Lage und Ausweisung sh. Planzeichnung, genaue Festsetzung der Nutzungsbepflanzungen sh. Textliche Festsetzungen „Gebäudewahl und -qualität“ sh. „Planvorgaben für neu anzupflanzende Hecken, Baumgruppen und Baumarten“)

A7

Südöstlich des Baufeldes 2, nördlich der Gaststr., erfolgt eine strukturierte Gehölzpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen.

(genau Lage und Ausweisung sh. Planzeichnung, genaue Festsetzung der Nutzungsbepflanzungen sh. Textliche Festsetzungen „Gebäudewahl und -qualität“ sh. „Planvorgaben für neu anzupflanzende Hecken, Baumgruppen und Baumarten“)

A8

Es sind pro Baufeld die folgende Anzahl von Bäumen zu pflanzen:

Bau Feld 1	27 Stück
Bau Feld 2	16 Stück
Bau Feld 3	9 Stück
Bau Feld 4	9 Stück
Bau Feld 5	4 Stück
Bau Feld 6	4 Stück
Bau Feld 7	16 Stück

Die Anzahl der Bäume sind später gleichmäßig auf die Anzahl der Grundstücke zu verteilen. Je Baum wird eine aufgewertete Fläche von 20 m² zugewiesen. Dies ergibt für 95 Bäume eine Fläche von 1700 m².

(genau Lage und Ausweisung sh. Planzeichnung, genaue Festsetzung der Nutzungsbepflanzungen sh. Textliche Festsetzungen „Gebäudewahl und -qualität“ sh. „Planvorgaben für neu anzupflanzende Hecken, Baumgruppen und Baumarten“)

A9

Die Fläche der Ausgleichsmaßnahme 9a nördöstlich und östlich des Baufeldes, wird zur Entwicklung einer extensiven Grünfläche mit eingestreuter Hecken- und Baumgruppenanpflanzung herangezogen. Des weiteren erfolgt eine Gefällung mit standortgerechten und wertvollen Landschaftselementen (Leistensteinbau, Auflockerung o.ä.). Ein eventueller Weg hat ausschließlich in den äußersten 10 m am westlichen Rand der Grünfläche zu erfolgen und wird nicht befestigt. Dadurch soll eine Beherrschung und Steuerung sich einander Tierarten verhindert werden.

(genau Lage und Ausweisung sh. Planzeichnung, genaue Festsetzung der Nutzungsbepflanzungen sh. Textliche Festsetzungen „Gebäudewahl und -qualität“ sh. „Planvorgaben für neu anzupflanzende Hecken, Baumgruppen und Baumarten“)

Textliche Festsetzungen

1. Die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens in der Vegetationsperiode ausgeführt und beendet sein, die der Bearbeitung des Eingriffes folgt.

2. Für die Durchführung und Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Vorhabensträger verantwortlich.

3. Vorhandene Gehölze sind grundsätzlich zu erhalten.

4. Alle nicht überbaubaren Grundstücke sind grünerzeugend anzulegen und zu unterhalten.

Planvorgaben der neu anzupflanzenden Hecken, Baumgruppen, Baumreihen und Bäume

(Die Pflanzvorgaben sollen möglichst in der zweiten Aughalftälfte des Jahres und unter dem Namen der Pflanzung o.ä. gekennzeichnet sein.)

A1 Gebäudewahl und -qualität	Leitgehölze:	Prunus spinosa	L. Str. 2TR. 70-90	
begleitende Gehölze:	Corylus monogyna <td>Str. 2zv. 60-100</td>	Str. 2zv. 60-100		
	Acer campestre <td>H. 2zv. O. B. 8-10</td>	H. 2zv. O. B. 8-10		
	Quercus petraea <td>H. 2zv. O. B. 100-125</td>	H. 2zv. O. B. 100-125		
	Ligustrum vulgare <td>L. Str. 1zv. 50-80</td>	L. Str. 1zv. 50-80		
	Rosa canina <td>L. Str. 2zv. 100-150</td>	L. Str. 2zv. 100-150		
	Malus sylvestris <td>L. Str. 1zv. 70-90</td>	L. Str. 1zv. 70-90		
	Eucalyptus europaeus <td>L. Str. 1zv. 70-90</td>	L. Str. 1zv. 70-90		
	A3 Gebäudewahl und -qualität <td>Leitgehölze:</td> <td>Corylus monogyna <td>Str. 2zv. 60-100</td> </td>	Leitgehölze:	Corylus monogyna <td>Str. 2zv. 60-100</td>	Str. 2zv. 60-100
	begleitende Gehölze:	Sorbus aucuparia <td>H. 2zv. 8-10</td>	H. 2zv. 8-10	
		Quercus petraea <td>H. 2zv. 6-10</td>	H. 2zv. 6-10	
Rhamnus frangula <td>L. Str. 1zv. 70-90</td>		L. Str. 1zv. 70-90		
Eucalyptus europaeus <td>L. Str. 1zv. 70-90</td>		L. Str. 1zv. 70-90		
A4 Gebäudewahl und -qualität <td>Leitgehölze:</td> <td>Sorbus aucuparia <td>H. 2zv. M. Dk. 12-14</td> </td>	Leitgehölze:	Sorbus aucuparia <td>H. 2zv. M. Dk. 12-14</td>	H. 2zv. M. Dk. 12-14	
begleitende Gehölze:	Quercus robur <td>H. 2zv. 8-10</td>	H. 2zv. 8-10		
	Prunus spinosa <td>L. Str. 2 TR. 70-90</td>	L. Str. 2 TR. 70-90		
	Ligustrum vulgare <td>H. 2zv. O. B. 10-12</td>	H. 2zv. O. B. 10-12		
	Ulmus laevis <td>H. 2zv. 10-12</td>	H. 2zv. 10-12		
	Rosa arvensis <td>L. Str. 1zv. 70-90</td>	L. Str. 1zv. 70-90		
	Corylus avellana <td>L. Str. 1zv. 70-90</td>	L. Str. 1zv. 70-90		
	Clematis vitalba <td>Klpl. 2zv.</td>	Klpl. 2zv.		
	Rhamnus frangula <td>L. Str. 1zv. 70-90</td>	L. Str. 1zv. 70-90		
	Rubus fruticosus <td>2zv. V. S. 3-8</td>	2zv. V. S. 3-8		
	A5/A6/A7 Gebäudewahl und -qualität <td>Leitgehölze:</td> <td>Acer platanoides <td>H. 2zv. O. B. 8-10</td> </td>	Leitgehölze:	Acer platanoides <td>H. 2zv. O. B. 8-10</td>	H. 2zv. O. B. 8-10
begleitende Gehölze:	Corylus avellana <td>H. 2zv. 8-10</td>	H. 2zv. 8-10		
	Prunus spinosa <td>L. Str. 2 TR. 70-90</td>	L. Str. 2 TR. 70-90		
	Ligustrum vulgare <td>H. 2zv. O. B. 10-12</td>	H. 2zv. O. B. 10-12		
	Ulmus laevis <td>H. 2zv. O. B. 8-10</td>	H. 2zv. O. B. 8-10		
	Sorbus aucuparia <td>Str. 2zv. 60-100</td>	Str. 2zv. 60-100		
	Rosa multiflora <td>Str. 2zv. 100-150</td>	Str. 2zv. 100-150		
	Sorbus aucuparia <td>L. Str. 1zv. 70-90</td>	L. Str. 1zv. 70-90		
	Rosa canina <td>L. Str. 1zv. 70-90</td>	L. Str. 1zv. 70-90		
	Eucalyptus europaeus <td>H. 2zv. O. B. 8-10</td>	H. 2zv. O. B. 8-10		
	Ulmus carpinifolia <td>Str. 2zv. 60-100</td>	Str. 2zv. 60-100		
Viburnum lantana <td>Str. 2zv. 60-100</td>	Str. 2zv. 60-100			

Festsetzungen zur Kostenverteilung und Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird gemäß § 8a NaturschG folgende Festsetzung zur Zuordnung und Kostentragung getroffen:

Die Kosten für die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Eigentümer zu tragen.

Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden durch den Investor oder einem von ihm Beauftragten durchgeführt. Die Kosten werden auf die Eigentümer der Grundstücke verteilt. Verteilungsmäßig hierfür ist die überbaubare Grundstücksfläche. Diese Maßnahmen können durch den Investor vor dem Eintritt durchgeführt werden. Die Kosten werden geltend gemacht, sobald die Grundstücke baulich genutzt werden dürfen.

Die den privaten Grundstücken zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch den jeweiligen Eigentümer der Grundstücke und auf deren Kosten durchzuführen. Die Planmaßnahmen sind nach Beginn der baulichen Nutzung des jeweiligen Grundstücks zu realisieren.

III. Gestaltungs- und Festsetzungen (§ 86 LbauO MV)

7. Fassadengestaltung

Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.

8. Dachform

Es sind generell nur Sattel- und Walmdächer zulässig (Mindestdachneigung 40°, Ausnahmen: Carports und Nebengebäude). Flachdächer werden nicht gestattet. Solaranlagen auf Dachflächen sind zulässig. Dachwässer sind durch geeignete Vorkehrungen (Überschneidungsmulden, Sichtschlitze ...) weitestmöglich auf den Grundstücken zu versickern. Nur Oberwasser darf an den Regenwasserkanal abgeleitet werden.

9. Nebengebäude und Garagen

Nebengebäude und Garagen sind in ihrer äußeren Gestalt dem Hauptgebäude anzupassen. Oberflächige Stellplätze (Carports) sind als Holzkonstruktion zu gestalten.

10. Tragschichten

Die Tragschichten von Fußwegen, Zufahrten und PKW-Stellplätzen sind versickerungsfähig auszuführen (z. B. weitgefülltes Plaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.). Im öffentlichen Raum sind alle Verkehrsflächen für Rollstuhlfahrer anzulegen (ebene oder leicht abfallende Böden).

11. Einfriedigung

Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m, zur Straßenfront von 1,00 m nicht überschreiten. Es sind nur Holzzaune oder Heckenanpflanzungen zulässig.

12. Abfallentstorgung

Die Abfallentstorgung im Gebiet erfolgt als geordnete Straßenrandentstorgung. Abfallbehälter sind auf den eigenen Grundstücken unterzubringen. Den Anlagen des Anliegerweges A1, wird eine gemeinsame Restrieffläche für Mülltonnen im Anschlußbereich an die Anliegerstraße A1 zugewiesen. Innerhalb des Wohngebietes wird ein Sammelplatz für Recyclingmaterial im gekennzeichneten Bereich bereitgestellt. Die Standorte von Müll- und Recyclingbehältern sind mit Verkleidungen durch Einfriedung aus Hecken, Pergolen oder Holztafeln zu umschließen.

Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG MV die zuständige unter Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderlichem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Baugrubenarbeit oder der Grundstückseigentümer, die zulässige Zonen, die den wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der eigenen Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugewiesen werden können und eventuelle archaische Funde gem. § 11 DSchG MV unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG MV).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgeklappt auf Grund der Aufstellungsbekanntmachung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.1998 und vom 18.01.1998. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Anhang an den Bekanntmachungsplan vom 18.01.1998 bis zum 08.02.1998 durch Abdruck in der ...
 2. Die für Bauantrag und Landbesitz zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
 3. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen G wurde vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgelehnt. Die Bürger ermittelten im Rahmen der Auslegungsvorarbeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB Gehörgehörig. Entwertung darauf ist in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ausgewiesen worden.
 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 27.08.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.07.1998 ... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt.
 6. Die Einwürfe des B. Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 28.07.1998 bis zum 31.08.1998 ...
 7. Der kostenmäßige Bestand am 27.09.98 ...
 8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.01.1999 ... genehmigt.
 9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.01.1999 ...
 10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ...
 11. Die Nebenbestimmungen ...
 12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
 13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 14. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 15. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 16. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 17. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 18. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 19. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 20. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 21. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 22. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 23. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 24. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 25. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 26. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 27. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 28. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 29. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 30. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 31. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 32. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 33. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 34. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 35. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 36. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 37. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 38. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 39. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 40. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 41. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 42. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 43. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 44. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 45. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 46. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 47. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 48. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 49. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 50. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 51. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 52. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 53. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 54. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 55. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 56. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 57. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 58. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 59. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 60. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 61. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 62. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 63. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 64. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 65. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 66. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 67. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 68. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 69. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 70. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 71. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 72. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 73. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt zu erfragen ist, sind im ...
 74. Die Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verordnungen und Formulare sowie die Mitgelt der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 213 Abs. 2 BauGB) und Anhänge der Erteilungsbekanntmachung (§ 41 Abs. 2 BauGB) hin zu erklären.
 75. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
 76. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen aus kleiner reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasflächen, bestehen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
 77. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und